

# **Satzung**

## **des Hafenwindmobil e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Hafenwindmobil e.V.“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist 25718 Friedrichskoog.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung der Einwohner der Gemeinde Friedrichskoog, insbesondere der Jugend- und Altenhilfe, sowie der Besucher des Ortes;
  - b) die Förderung von Kunst und Kultur;
  - c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
  - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  - e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
  - f) die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
  - g) die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
  - h) die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung;

i) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:

a) u.a. durch die Förderung der Mobilität der genannten Gruppen;

b) u.a. durch die Organisation und Ausrichtung sowie die Unterstützung von Ausstellungen und Konzerten;

c) u.a. durch die Beteiligung an Gedenkveranstaltungen und Ehrungen in Form von Kränzen und Gestecken;

d) u.a. durch Unterstützung, Organisation und Durchführung von Veranstaltung und Projekten im Bereich der Bildung;

e) u.a. durch die Unterstützung des Umwelttages der Gemeinde Friedrichskoog, des Schulgartens und Schulwaldes, Biotopanpflanzungen und der Kinder- und Umwelterziehung;

f) insbesondere durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichskoog sowie dem vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenschutz in der Gemeinde Friedrichskoog und die Grundversorgung hilfsbedürftiger Bürger im Katastrophenfall;

g) u.a. indem die Sport-Vereinsarbeit finanziell und/oder materiell-technisch unterstützt und somit gestärkt wird und dabei vorhandene Sportangebote gesichert und erweitert sowie neue Sportangebote geschaffen werden;

h) u.a. durch Ausbau von Spazierwegen, Erstellen einer Chronik;

i) u.a. durch Unterstützung örtlicher Vereine und Gruppierungen bei Vorhaben.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke oder für Anschaffungen, die dem Allgemeinwohl der Dorfgemeinschaft dienen, verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder beim Vorstand zu Protokoll gegebene Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben.
3. Sofern der Vorstand die Aufnahme ablehnt, kann ein Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, bei juristischen Personen, Personenmehrheiten und nicht rechtsfähigen Vereinigungen mit deren Auflösung, ferner durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem oder der Vorsitzenden und durch Ausschluss.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Über den Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§ 5 Beiträge und Spenden**

1. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

2. Bei Spenden ab 250,00 € kann der/die Zuwendende einen bestimmten Verwendungszweck bestimmen. Diese Bestimmung, die dem Satzungszweck gerecht werden muss, soll in zeitlicher Nähe zur Zuwendung und schriftlich geschehen.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Beide werden von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Drittels der Mitglieder muss binnen einer Frist von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Die Ladung hat schriftlich zu erfolgen: per Post oder per E-Mail.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
3. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge sollen mindestens vier Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über einen nicht auf der Tagesordnung befindlichen Antrag wird nur dann beraten und abgestimmt, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung der Beratung zustimmt.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - sie beschließt Satzungsänderungen,
  - sie wählt die Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 Abs. 1,
  - sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - sie beschließt über die Auflösung des Vereins,
  - sie beschließt, ob die Wahl der Beisitzer per Blockwahl oder im Einzelwahlverfahren durchgeführt wird,

- sie beschließt, ob Wahlen durch offene oder geheime Abstimmung zu erfolgen haben; Vorschläge können durch Zuruf oder schriftlich eingebracht werden.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern dies nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Dies ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Personen:

- der/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Kassenwart/-in,
- der/dem Schriftführer/-in,
- bis zu drei Beisitzern.

Der erstmals gewählte Vorstand wird abweichend von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren berufen.

2. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/-in vertreten. Die Vertretung erfolgt durch zwei dieser Personen, worunter sich der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden muss.

3. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Vorstandsamt erledigt sich mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Verschiedene Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

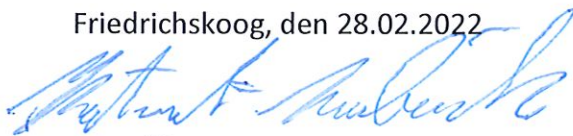
4. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich. Er kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese ist erreicht, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

### § 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht entsprechend besucht, so kann eine halbe Stunde später die Mitgliederversammlung erneut mit derselben Tagesordnung zusammentreten und dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden, wenn auf diese Regelung in der schriftlichen Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins und die Möglichkeit der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 1 muss in der Einladung aufgeführt sein, anderenfalls ist der Beschluss gemäß § 9 Absatz 1 nicht wirksam.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Friedrichskoog. Diese soll es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 verwenden.

Friedrichskoog, den 28.02.2022



D. D. ...



D. ...

U. ...

